



Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35/5 "Kappelhof – 5. Änderung", Eltville

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 21. September 2020 die oben genannte Teiländerung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat diese Teiländerung des Flächennutzungsplanes geprüft und mit Schreiben vom 19.01.2021, Aktenzeichen: RPDÄ - Dez. III 31.2 61d 02.13/16-2019/5, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB wird der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beigefügt, aus der die Art und Weise hervorgeht, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 35/5 "Kappelhof – 5. Änderung" wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude des Stadtbauamtes der Stadt Eltville am Rhein, Schwalbacher Straße 40, 2. Obergeschoss, Zimmer 6, 65343 Eltville am Rhein, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Eltville am Rhein unter

<https://www.eltville.de>

in der Rubrik Rathaus/Bauen-Wohnen/Flächennutzungspläne eingestellt und zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen unter

<https://bauleitplanung.hessen.de>

in der Rubrik Flächennutzungsplan unter dem Stichwort Gemeinden von A bis Z, Buchstaben C-E, Auswahl E und dem Link Eltville am Rhein zugänglich gemacht.

Gemäß § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

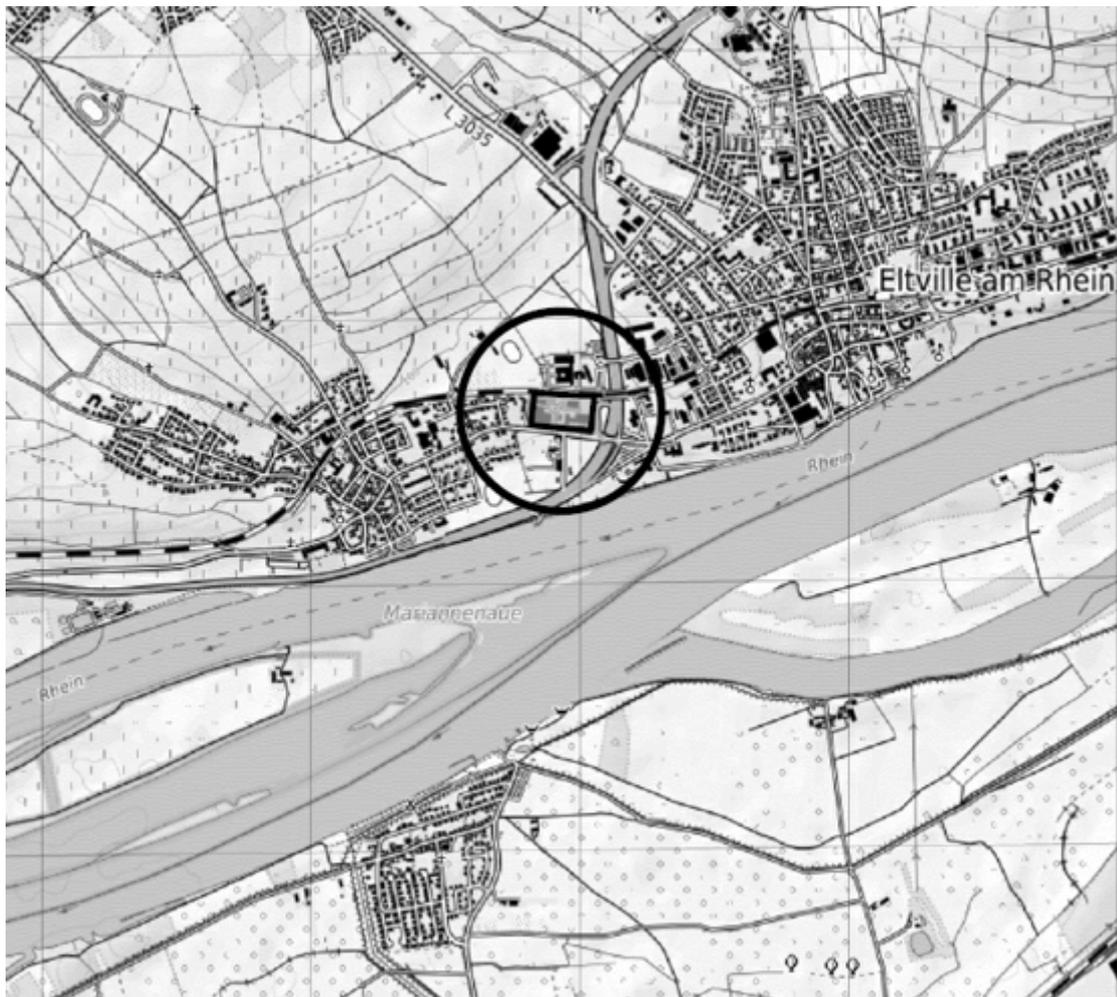
Eltville am Rhein, 28. Januar 2021

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT



Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 35/5 "Kappelhof – 5. Änderung", Eltville

Der vorstehende Übersichtsplan hat keine Rechtsverbindlichkeit. Er kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.